

## Synopse zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)

Altfassung	Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2020</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung)</b> vom <b>20.12.2021</b></p>
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S..666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S..666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916) und der §§ 1, 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW.S.868) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.01.2019, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am <b>20.12.2021</b> folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Fußgängerzonen. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bankette und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, <b>Radschnellverbindungen des Landes</b> und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege und der Fußgängerzonen. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Bankette und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder</p>

<p>Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle selbständigen Gehwege</li> <li>- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)</li> <li>- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242/243 StVO).</li> </ul> <p>Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.</p> <p>(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und in den Fußgängerzonen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.</p> <p>Straßen, auf denen die Winterwartung durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR durchgeführt wird, sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Prioritätsklassen W I und W II eingeteilt.</p>	<p>geboten ist.</p> <p>Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle selbständigen Gehwege</li> <li>- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)</li> <li>- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereiche (Zeichen 242/243 StVO).</li> </ul> <p>Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.</p> <p>(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und in den Fußgängerzonen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Fußgängerzonen, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.</p> <p>Straßen, auf denen die Winterwartung durch die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR durchgeführt wird, sind entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Prioritätsklassen W I und W II eingeteilt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Art und Umfang der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Soweit die Reinigungspflicht im Straßenverzeichnis den Grundstückseigentümern übertragen ist, sind die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette einmal wöchentlich in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann dafür besondere Reinigungstage festsetzen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen auf Gehwegen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihr Gebrauch ist nur bei gefährlichen Gehwegstellen (z.B. Treppen, Passagen, Brückenauf- und -abgänge, steile Gefällstrecken) oder bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen (z.B. Eisregen) erlaubt, soweit ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln allein nicht hergestellt werden kann. Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Art und Umfang der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Soweit die Reinigungspflicht im Straßenverzeichnis den Grundstückseigentümern übertragen ist, sind die Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette einmal wöchentlich in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann dafür besondere Reinigungstage festsetzen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gehwege <b>sind in einer Breite von mindestens 1,50m bzw. ihrer tatsächlichen Breite bei schmaleren Gehwegen</b> von Schnee freizuhalten. Streusalz und andere auftauende Stoffe dürfen auf Gehwegen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihr Gebrauch ist nur bei gefährlichen Gehwegstellen (z.B. Treppen, Passagen, Brückenauf- und -abgänge, steile Gefällstrecken) oder bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen (z.B. Eisregen) erlaubt, soweit ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln allein nicht hergestellt werden kann.</p>

<p>Schneeglätte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gekennzeichnete Fußgängerüberwege</li> <li>- Querungshilfen über die Fahrbahn und</li> <li>- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen.</li> </ul> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 Straßenreinigungssatzung auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.</p> <p>(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Straßenreinigungssatzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	<p>Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gekennzeichnete Fußgängerüberwege</li> <li>- Querungshilfen über die Fahrbahn und</li> <li>- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen, <b>wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.</b></li> </ul> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 2 Straßenreinigungssatzung auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz, <b>salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut. Schnee, der solche Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.</b></p> <p>(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein <b>gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen</b> gewährleistet ist.</p> <p>(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Straßenreinigungssatzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ordnungswidrigkeit</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger im Sinne des § 2 Straßenreinigungssatzung vorsätzlich oder fahrlässig seinen ihm nach § 3 Straßenreini-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Ordnungswidrigkeit</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p>

gungssatzung obliegenden Pflichten nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nachkommt.

1. *entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang nicht nachkommt*
2. *entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 seiner Reinigungspflicht, Fahrbahnen und Gehwege einschließlich der Bankette einmal wöchentlich in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen, nicht nachkommt*
3. *entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt*
4. *entgegen § 3 Abs. 1 Satz 5 Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt*
5. *entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50m bzw. ihrer tatsächlichen Breite bei schmaleren Gehwegen nicht von Schnee freihält*
6. *entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 Streusalz und andere auftauende Mittel verwendet, es sei denn, der Gebrauch ist bei gefährlichen Gehwegstellen (z.B. Treppen, Passagen, Brückenauf- und abgängen, steilen Gefällstrecken) oder bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen (z.B. Eisregen) erlaubt*
7. *entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Verpflichtung nicht nachkommt, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind*
8. *entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abstumpfenden oder nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 2 mit auftauenden Stoffen zu bestreuen, nicht nachkommt*
9. *entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt*

<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € für den Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung, und mit Geldbuße bis zu 250,00 € für den Fall der fahrlässigen Zuwiderhandlung geahndet werden.</p> <p>(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstand der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p>	<p>10. <i>entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee und entstandene Glätte am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) nicht beseitigt</i></p> <p>11. <i>entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut sowie Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält, auf ihnen lagert</i></p> <p>12. <i>entgegen § 3 Abs. 4 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist</i></p> <p>13. <i>entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird</i></p> <p>14. <i>entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält</i></p> <p>15. <i>entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg und die Fahrbahn schafft</i></p> <p>(2) <i>Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden.</i></p> <p>(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) <i>in der jeweils gültigen Fassung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Inkrafttreten</b></p> <p><i>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2020 außer Kraft.</i></p>